

## **Ausschluss des Vaters eines nichtehelichen Kindes von der elterlichen Sorge bei Zustimmungsverweigerung der Mutter ist verfassungswidrig**

Das Bundesverfassungsgericht hat in einem Grundsatzurteil vom 21.7.2010 festgestellt, dass das Elternrecht des Vaters eines nichtehelichen Kindes aus Artikel 6 Absatz 2 Grundgesetz verletzt wird, wenn er ohne Zustimmung der Mutter generell von der Sorgetragung für sein Kind ausgeschlossen wird und nicht gerichtlich überprüfen lassen kann, ob es aus Gründen des Kindeswohls angezeigt ist, ihm zusammen mit der Mutter die Sorge für sein Kind einzuräumen oder ihm anstelle der Mutter die Alleinsorge für das Kind zu übertragen.

Mit dieser Entscheidung ist es nunmehr möglich, dass dem Vater eines nichtehelichen Kindes trotz Verweigerung der Zustimmung durch die Kindesmutter auch die elterliche Sorge für das gemeinsame Kind übertragen werden kann.

Es empfiehlt sich daher in derartigen Fällen, sich sachkundig durch einen Fachanwalt für Familienrecht beraten zu lassen.